



Finanzordnung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.

**Vom Bund-Länder-Rat auf seiner Sitzung vom 11./12. März 2011
beschlossen, zuletzt angepasst nach der
Bundesvertreterversammlung vom 09./10. November 2013**



Präambel

Zahlreiche Mitglieder, Spender und Förderer unterstützen den NABU jedes Jahr in seiner Arbeit finanziell. Der Umgang mit diesen Mitteln ist notwendiger Teil unserer Arbeit. Wir wollen daher verantwortungsvoll, sorgsam und transparent mit dem Geld unserer Mitglieder und Spender umgehen und es so effektiv wie möglich verwenden.

Einen Überblick über die geltenden finanziellen Regeln und Vereinbarungen innerhalb des Bundesverbandes sowie zwischen ihm und den Landesverbänden soll diese Finanzordnung geben. Die Landesverbände können in eigener Verantwortung landesspezifische Ergänzungen zu dieser Finanzordnung beschließen. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen. Die männliche Form im Text schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

1. Die für die Satzungszwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich, ausgenommen eine Hauptamtlichkeit des Präsidenten/der Landesvorsitzenden sowie der Vorstandsvorsitzenden der zwei NABU-Stiftungen, und ist Mitgliedern vorbehalten. Das Präsidium kann beschließen, dass
 - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe erstattet werden können,
 - b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
2. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. dient keinem wirtschaftlichen Zweck, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Bundesschatzmeister ist zusammen mit dem Präsidenten und der Geschäftsführung für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband verantwort-

Kontakt

NABU-Bundesverband

Eberhard Stückradt
Leiter Finanzen und Organisation

Ebo.Stueckradt@NABU.de

lich. Die genaue Aufteilung der Zuständigkeiten ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuwendungen

1. Mitgliedsbeiträge:

Der Bundesverband erhebt die Mitgliedsbeiträge und stellt die entsprechenden Zuwendungsbestätigungen aus.

2. Spenden:

Der Bundesverband ist zur Entgegennahme von Spenden und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

3. Bußgelder:

Der Bundesverband ist zur Entgegennahme von Bußgeldern berechtigt. Für die erhaltenen Bußgelder dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

4. Öffentliche Mittel:

Der Bundesverband erhält auf Antrag unter anderem von der EU, DBU und Bundesregierung projektbezogen öffentliche Mittel. Wegen der Problematik der politischen Abhängigkeit, der Folgekosten insbesondere bei mehrjähriger Förderung, notwendigen Co-Finanzierungen und der Bindung der Hauptamtlichen an die Projekte ist vor Beantragung auch von Landesverbänden die Zustimmung der Geschäftsführung/des Präsidiums einzuholen.

5. Externe Stiftungen:

Der Bundesverband erhält auf Antrag zur Finanzierung von Projekten Mittel von externen Stiftungen, die ausschließlich projektbezogen verwendet werden müssen.

§ 3 Mitgliederbeiträge, Mitgliederwerbung und Mitgliederverwaltung

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesvertreterversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge (Stand: BVV 2013) betragen jährlich 48 Euro (Regelbeitrag), 55 Euro (Familienbeitrag), 18 Euro (Jugendbeitrag: 6. Lebensjahr erreicht und 18. Lebensjahr noch nicht vollendet; verlängerter Jugendbeitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten oder Teilnehmer von staatlich geförderten Freiwilligendiensten, z. B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und 24 Euro (ermäßigter Beitrag für Personen mit geringem Einkommen/ohne eigenes Einkommen). Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

Für korporative Mitglieder gelten folgende Regeln:

- Der Mitgliedsbeitrag für Vereine und öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften beträgt mindestens 100,- Euro. Das Präsidium kann im Einzelfall einen höheren Beitrag festlegen, der sich an der Anzahl der Mitglieder der Vereine, die korporatives Mitglied im NABU werden wollen, orientieren kann.
- Der Mitgliedsbeitrag für regional tätige Unternehmen beträgt mindestens 150,- Euro. Der Beitrag wird von dem Landesverband festgesetzt, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat.
- Für überregional tätige Unternehmen beträgt der Beitrag mindestens 600,- Euro. Im Einzelfall können vom Präsidium höhere Beiträge ausgehandelt werden.

2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und werden von der zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes erhoben.
3. Gemäß Beschluss der BVV 2012 werden von den eingegangenen Beiträgen der Bestandsmitglieder 3,5 % zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Aufgaben abgezogen.
4. Die verbleibenden Mitgliedsbeiträge werden gemäß folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - Bundesverband 40 %
 - Landesverbände 60 %

Die Bundesvertreterversammlung hat diese Regelung entsprechend der Satzung festgelegt und zuletzt 1997 bestätigt. Ferner wurde vereinbart, dass der Bundesverband die Aufteilung der Anteile der Länder auf Orts- und Kreisgruppen nach dem jeweiligen landesspezifischen Aufteilungsschlüssel übernimmt. Modus und Anteil der Beitragsaufteilung an ihre Untergliederungen bestimmen die jeweiligen Landesvertreterversammlungen.

Der Bundesverband tritt aus seinem Anteil 2,5 % der verbleibenden Mitgliedsbeiträge an die NAJU ab, es bleiben ihm also 37,5 % der verbleibenden Mitgliedsbeiträge.

5. Der Bundesverband erstellt für die Landesverbände quartalsweise Abrechnungen, die jeweils Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August und Mitte November für das vorherige Quartal erfolgen.
6. Der Bundesverband erstellt für die Untergliederungen halbjährliche Abrechnungen, jeweils Mitte August für das 1. Halbjahr und Mitte Februar des Folgejahres für das 2. Halbjahr bzw. Gesamtvorjahr.
7. Der NABU-Club:

Mitglieder des NABU-Club haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, zahlen aber freiwillig einen höheren Jahresbeitrag von mindestens 500,- Euro. Diese erhöhten Beiträge werden nicht verteilt, sondern unterliegen einer Zweckbindung. Die Mitglieder des NABU-Club entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, welche Projekte (z. B. Zentren) mit 50 % ihrer Beiträge unterstützt werden. 10 % werden für administrative Aufwendungen verwendet. Die restlichen 40 % gehen in ein Projekt, über das das Präsidium entscheidet.
8. Die Mitgliederwerbung erfolgt als verbandseigene Werbung und mit externen Agenturen:

- a. verbandseigene Werbung des Bundesverbandes:

Der Bundesverband kann mit einem eigenen Team neue Mitglieder werben. Als Ausgleich für die vom Bundesverband geleisteten Kosten verbleiben die ersten fünf Jahresbeiträge beim Bundesverband. Ab dem sechsten Beitragsjahr gehen die Mitgliedsbeiträge dieser geworbenen Mitglieder in die unter § 3 (4) beschriebene Normalverteilung.

- b. verbandseigene Werbung der Landesverbände:

Seit einem Beschluss des Bund-Länder-Rates von März 2008 können neben dem Bundesverband auch Landesverbände Vorhaben zur Stärkung der Mitgliederwerbung durchführen, die in ihrer Umsetzung dem Vorbild des Bundesverbandsprojekts entsprechen müssen. Für die Landesverbände stehen die Mitgliedsbeiträge entsprechend dem BV-Modell für fünf Jahre zur Verfügung, abzüglich einer kostendeckenden Pauschale von 16 % für die Mitgliederserviceleistungen des Bundesverbandes. Danach gehen die Mitgliedsbeiträge in die unter § 3 (4) beschriebene Aufteilung.

c. verbandseigene Werbung von Untergliederungen:

Werden von den Untergliederungen neue Mitglieder geworben, so erhält die werbende Untergliederung bei Angabe ihrer VW-Nummer den ersten realisierten Jahresbeitrag abzüglich einer kostendeckenden Pauschale von 16 % für die Mitgliederserviceleistungen des Bundesverbandes als Prämie.

Den zweiten realisierten Jahresbeitrag erhält der zuständige Landesverband der werbenden Untergliederung abzüglich der vorgenannten Pauschale von 16% für die Mitgliederserviceleistungen des Bundesverbandes.

Die Aufteilung des 2. Jahresbeitrags zwischen dem Landesverband und den werbenden Untergliederungen kann landesspezifisch geregelt werden, muss jedoch für die Werbung neuer Mitglieder verwendet werden.

d. Werbung mit externen Agenturen:

Der Bundesverband wirbt mit verschiedenen Agenturen flächendeckend neue Mitglieder. Die Zusammenarbeit mit diesen Agenturen regelt der Bundesverband in Verträgen. Zur Deckung der Kosten wird eine vertragliche Anzahl von Jahresbeiträgen als Provision gezahlt. Nach Ablauf der jeweiligen Provisionszeit gehen diese Mitgliedsbeiträge in die unter § 3 (4) beschriebene Aufteilung.

§ 4 Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen

1. Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen: Erträge aus Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen (Lizenzen, Sponsoring) können zu jedem satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Sie bergen prinzipiell ein abzuwägendes Reputationsrisiko für den NABU und unterliegen im Zuge einer auf Unternehmensseite stetig zunehmenden Sensibilisierung gegenüber bestehenden Regeln und Vorschriften besonderer gesellschaftlicher Beobachtung. Sie sind deshalb nach Maßgabe der Ziffern (2) und (3) zu handhaben.
2. Die Vergabe der Lizenzen erfolgt ausschließlich durch den Bundesverband. Sollte eine NABU-Untergliederung ein Unternehmen gewinnen wollen, mit dem eine Kooperation vereinbart wird, in der auch die Nutzung der NABU Wortbildmarke beabsichtigt ist, obliegt dem Bundesverband die Ausgestaltung des Lizenzvertrages. Der Bundesverband erhält je nach Aufwand zwischen 10 % bis 20 % der vereinbarten Lizenznutzungsgebühr für die Administration des Vertrages und für die Aufrechterhaltung und Verteidigung der NABU Wortbildmarken. Die Entscheidung über das Eingehen eines Lizenzvertrages ist Sache des Bundesverbandes. Sie erfolgt im Sinne der NABU-Satzung und in Abstimmung mit den betroffenen Landesverbänden.
3. Für die Vergabe von Lizenzen gelten Mindestlizenzen, die sich nach der Unternehmensgröße richten. Deren Klassifizierung erfolgt gemäß der jeweils gültigen bzw. aktuellen Definition der Europäischen Union (vgl. Annex 1):
 - a. Die Mindestlizenzgebühr für Kleinstunternehmen kann entfallen, wenn über eine Umsatzbeteiligung am lizenzierten Produkt ein Nettoertrag > 5.000 Euro erwartet wird.
 - b. Die Mindestlizenzgebühr für kleine Unternehmen beträgt 10.000 Euro.
 - c. Die Mindestlizenzgebühr für mittlere Unternehmen beträgt 25.000 Euro.
 - d. Die Mindestlizenzgebühr für große Unternehmen beträgt 50.000 Euro.

§ 5 Spenden

1. Spenden, die beim Bundesverband eingehen, werden nicht an die Landesverbände ausgeschüttet. Es sei denn, der Spendenzweck bezieht sich auf eine konkrete Untergliederung des NABU und diese ist in der Lage, den Spenderwillen zu erfüllen.
2. Für Spenden, die aufgrund von Mailings des Bundesverbandes eingehen, gelten seit der BVV 2004 folgende Regelungen:
 - a. Mit Ausnahme des Landesverbandes Hamburg nehmen alle Landesverbände am gemeinsamen Direktmarketing teil, d. h. die Landesverbände verzichten auf eigene Mailings. Im Gegenzug erhalten sie nach Abzug des Aufwands und der Ausschüttungen 50 % des Nettoerlöses der Spenden, die durch die Mitglieder erzielt wurden, die im jeweiligen Landesverband ihren Wohnsitz haben. Dabei dürfen vom Bundesverband je ein Mailing aus jeder Jahreshälfte von der Ausschüttung ausgeschlossen werden. Mailings, die für Spenden für Auslandsprojekte des NABU werben, sind ebenfalls von der Ausschüttung ausgeschlossen.
 - b. Für ein bundesweites Spendenmailing können Projektanträge von allen NABU-Untergliederungen in der Regel über ihren jeweiligen Landesverband eingereicht werden. Antragsteller von Projekten, die vom Bundesverband ausgewählt werden und als bundesweites Spendenmailing eingesetzt werden, erhalten eine Ausschüttung.
3. Patenschaften: Patenschaften sind eine Form von Spende, die für spezielle Projekte und Schutzzwecke wie Tierarten, Biotope oder Regionen verwendet wird. Die Einrichtung von Patenschaften wird durch das Präsidium beschlossen. Alle Erträge aus Patenschaften werden unmittelbar und mittelbar dem Patenzweck zugeführt. Eine Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden findet nicht statt. Dafür können alle Gliederungen des Verbandes Mittel aus den Patenschaften für Projekte beantragen, die dem Thema und dem Zweck der Patenschaft entsprechen.

§ 6 Bußgelder

1. Der Bundesverband führt laut Beschluss des Bund-Länder-Rates 2008 auf Wunsch ein gemeinsames zentrales Bußgeldmarketing für die Landesverbände durch, die dafür keine Kapazitäten haben. Hierbei werden die Nettoeinnahmen 50/50 geteilt.
2. In allen anderen Landesverbänden können Richter und Staatsanwälte sowohl vom Bundesverband als auch vom Landesverband bis zu jeweils 4 x pro Jahr per Mailing angesprochen werden. Eine gegenseitige Ausschüttung findet nicht statt. Die Termine der Mailings werden zu Beginn des Jahres abgestimmt, um Überschneidungen zu vermeiden.

§ 7 Erbschaften

1. Erbschaften verbleiben vollständig auf der Ebene des Verbandes, die vom Erblasser bedacht wird.
2. Erbschaften, die an den „NABU“ oder „Naturschutzbund“ oder „Naturschutzbund Deutschland“ oder „DBV“ oder „Bund für Vogelschutz“ adressiert sind, gehen aus rechtlichen Gründen ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes des Erblassers an den Bundesverband. Ist hingegen eine Adresse des Empfängers angegeben, so erhält die dort zum Zeitpunkt der Willensäußerung ansässige NABU-Ebene die Erbschaft. Untergliederungen, denen versehentlich vom Nachlassgericht eine Erbschaft zugestellt wird, die nicht für die Untergliederung bestimmt war, sind verpflichtet, den Willen des Erblassers zu wahren und dem Nachlassgericht den korrekten Empfänger mitzuteilen.

3. Zweckgebundene Erbschaften werden ausschließlich dem Willen des Erblassers entsprechend verwendet.

§ 8 Länderfinanzausgleich

1. Die Grenze der Mitgliederanzahl für die Nehmerländer liegt bei 15.000; für den Landesverband Bremen gilt die Stadtstaatenregelung mit der Grenze von 7.500 Mitgliedern.
2. Für die Nehmerländer werden folgende Obergrenzen der Auszahlungen festgelegt:

• Bremen	13.000 €
• Mecklenburg-Vorpommern	45.000 €
• Brandenburg	26.000 €
• Sachsen-Anhalt	39.000 €
• Thüringen	41.000 €
• Sachsen	<u>32.000 €</u>
	196.000 €

Sinkende Mitgliederzahlen ergeben keinen höheren Zuschuss.

3. Wächst die Mitgliederzahl der Nehmerländer (Stichtag 01.01. eines jeden Jahres), verringert sich der Zuschuss gemäß der nachstehenden Tabelle pro 1.000 neue Mitglieder:

• Bremen	um 2.889 €
• Mecklenburg-Vorpommern	um 4.091 €
• Brandenburg	um 4.483 €
• Sachsen-Anhalt	um 4.105 €
• Thüringen	um 4.362 €
• Sachsen	um 6.038 €

Bei Erreichen der Sollgröße wird kein Zuschuss mehr gezahlt.

4. Die nicht ausgeschütteten Beträge fließen in den Fond Gemeinschaftsaufgaben und Versicherungen. Der Länderfinanzausgleich ist zunächst bis einschließlich 2017 befristet.

§ 10 Gemeinschaftsaufgaben

1. Zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben und Kampagnen steht der Fonds gemäß § 8 (2) abzüglich des Länderfinanzausgleichs und der Versicherungsumlage zur Verfügung.
2. Die Gemeinschaftsaufgaben werden jeweils vom Bund-Länder-Rat benannt. Über die jeweilige Mittelverteilung entscheidet ebenfalls der Bund-Länder-Rat.
3. Über die Verwendung der Mittel erstattet das Präsidium im Namen des Bund-Länder-Rates der Bundesvertreterversammlung Bericht.

§ 11 Versicherungen

1. Der Bundesverband schließt für alle Ebenen eine Gruppen-Unfall-Versicherung und eine Haftpflichtversicherung ab. Für die hauptamtlich Beschäftigten gibt es Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft, eine Dienstreisekasko- sowie eine Vertrauensschadensversicherung. Für das Präsidium und die Geschäftsführung hat der Bundesverband zusätzlich eine Vermögensschadenversicherung (D&O) abgeschlossen. Auf Wunsch können auch Landesvorstände in die D&O-Versicherung mit einbezogen werden.

2. Seit der BVV 2008 erfolgt die Finanzierung der Versicherungen aus dem Fond für Gemeinschaftsaufgaben.

§ 12 Kostenerstattungen

1. In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und einer vom Präsidium verabschiedeten Reisekostenverordnung werden ehrenamtlich für den NABU tätigen Personen auf Antrag Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet, die entstanden sind infolge
 - a. Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Verbandsorgan gewählt wurden oder
 - b. Wahrnehmung eines Mandats, das ihnen von einem satzungsgemäßen Verbandsorgan erteilt wurde oder
 - c. Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Verbandsorgan beauftragt wurden.
2. Die Beantragung der Kostenerstattung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Formularen und wird vom Kostenstellenverantwortlichen gegengezeichnet und vor Auszahlung von der Buchhaltung geprüft.
3. Aufwandsentschädigungen können pauschal im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 13 Zuschüsse für Flächenkäufe

Das Präsidium hat auf seiner Sitzung am 04./05.02.2011 beschlossen, dass Gelder des Bundesverbandes für Flächenkäufe nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn diese in das Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe übergehen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

§ 14 Buchführung/Rechnungslegung

1. Der Bundesverband ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und deren Grundsätze (GoB) sind einzuhalten.
2. Die Bundesgeschäftsstelle hat für die ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen, während die Verantwortlichkeit für das Kassen- und Rechnungswesen beim Schatzmeister liegt.
3. Die Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen, Jahresabschluss, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanz, Buchungsbelege und Rechnungen beträgt zehn Jahre. Alle anderen aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen wie Urkunden mit Rechtsansprüchen sind ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss erstellt wird (z. B. für Rechnungen des Geschäftsjahres 2010 am 31.12.2011 und läuft bis zum 31.12.2021), bei Vertragsunterlagen nach Ablauf des Vertrages.

§ 15 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei bis höchstens vier Mitgliedern. Sie werden von der BVV gemäß der Satzung gewählt. Der Finanzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes ergeben:
 - a. Prüfung des Wirtschaftsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr auf seine rechnerische Richtigkeit und Plausibilität der Haushaltsansätze

- b. Beratung des Präsidiums sowie des Bund-Länder-Rates in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Geschäftsführung und bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen wegen erheblicher Planabweichungen im laufenden Geschäftsjahr
- c. Jährliche Kassenprüfung auf Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel sowie die Prüfung der Einhaltung der Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Das Präsidium beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, den Jahresabschluss zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten.
2. Der Finanzausschuss prüft die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung auf der Basis des durch die Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresabschlusses und eigenen Prüfungskriterien.
3. Der Finanzausschuss erstattet der Bundesvertreterversammlung einen schriftlichen Bericht und erläutert diesen auf Wunsch in der BVV.
4. Auf Antrag des Finanzausschusses entscheidet die Bundesvertreterversammlung über die Entlastung des Präsidiums.

§ 17 Haushaltspläne

1. Die Bundesgeschäftsstelle erstellt zusammen mit dem Schatzmeister einen Haushaltsplan nach Kostenstellen für das folgende Kalenderjahr, der vom Präsidium genehmigt und von der Bundesvertreterversammlung verabschiedet wird (Zeitstrahl als Anlage).
2. Von den Fachbereichsleitern, der Geschäftsführung und dem Schatzmeister wird eine mittelfristige Finanzplanung erstellt, die ebenfalls vom Präsidium verabschiedet und der BVV zur Kenntnis gegeben wird.

§ 18 Berichtspflichten

1. Der Bundesverband und die Landesverbände müssen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ihrer Untergliederungen und die Einhaltung der Regeln, zu denen jede Untergliederung im Sinne diverser Vorschriften verpflichtet ist, anhand von geeigneten Unterlagen prüfen.
2. Die Landesverbände verpflichten sich, zur Septembersitzung des Bund-Länder-Rates die Rechenschaftsberichte des vergangenen Jahres abzugeben. Dem Rechenschaftsbericht ist der Jahresabschluss mit dem Prüfvermerk der Rechnungsprüfer beizufügen.
3. Die Landesverbände sind bestrebt, von ihren Untergliederungen entsprechende Rechenschaftsberichte, wie das Protokoll der Jahreshauptversammlung und den Jahresabschluss mit dem Prüfvermerk der Rechnungsprüfer zu erhalten. Die Landesverbände geben im Rahmen der Berichte zum Bund-Länder-Rat einen Überblick zu den Berichten ihrer Untergliederungen.

Annex 1

Definitionen zu § 4 Ziffer (3) Stand Januar 2011

- a. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.
- b. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- c. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.
- d. Große Unternehmen sind alle Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von mindestens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mindestens 43 Mio. Euro haben.

Dessau, den 10. November 2013